

3.5 LBVO – Leistungsfeststellung und -beurteilung

Den aufgrund von COVID-19 erforderlichen Änderungen in Bezug auf Leistungsfeststellung und -beurteilung wurde mit der C-SchVO, BGBl. II Nr. 208/2020 idgF, Rechnung getragen, indem die Möglichkeit der Leistungsfeststellung und -beurteilung mittels elektronischer Kommunikation geschaffen wurde. Entsprechende Regelungen dafür sollen nun in das Corona-Ampelsystem aufgenommen werden. Die Bestimmung des § 20 Abs. 1, letzter Nebensatz der LBVO (zuletzt erreichter Leistungsstand größeres Gewicht), soll aufgrund der nicht klar einschätzbaren COVID-19-Situation weiterhin nicht anwendbar sein.

Folgende Regelungen sind für die unterschiedlichen COVID-Warnstufen festgelegt worden:

Ampelphase „Grün“ – Geringes Risiko

Normalbetrieb:

- Alle Formen der Leistungsfeststellung und -beurteilung finden statt.
- Gruppen- und Partnerarbeiten zur Feststellung der Mitarbeit können stattfinden; auf die Einhaltung der Hygienebestimmungen zu achten.

Ampelphase „Gelb“ – Moderates Risiko

Normalbetrieb:

- Alle Formen der Leistungsfeststellung und -beurteilung finden statt.
- Bei Gruppen- und Partnerarbeiten ist auf den Abstand zu achten (kein enges Zusammensitzen, Niesetikette etc.)
- Bei gemeinsamer Nutzung von Unterrichtsmitteln ist besonders auf die Handhygiene zu achten.

Ampelphase „Orange“ – Hohes Risiko

1. Wenn die Leistungsfeststellungen im Präsenzunterricht stattfinden:
 - Alle Formen der Leistungsfeststellung und -beurteilung finden statt mit folgenden Ausnahmen:
 - Praktische Leistungsfeststellungen nur, wenn die Einhaltung der Hygienemaßnahmen gewährleistet ist.
 - Feststellung der Mitarbeit nur in Einzelarbeit.

- Die gemeinsame Nutzung von Unterrichtsmitteln ist zu vermeiden.
2. Wenn die Leistungsfeststellungen im ortsungebundenen Unterricht stattfinden (schulautonomes Distance-Learning in Sekundarstufe II, ausgenommen PTS)

Leistungsfeststellung ist nur eingeschränkt möglich (abhängig vom Zugang der Schüler/innen zu digitaler Infrastruktur, Zugang zu Internet, Plattformen, gesicherter Kommunikationskanal):

- Feststellung der Mitarbeit durch schriftliche und/oder grafische Aufgabenstellungen (Hausübungen).
- Feststellung der Mitarbeit durch individuelle Aufgabenpakete (offene Lernformen).
- Mündliche Leistungsfeststellungen (mündliche Prüfungen, mündliche Übungen).
- Keine schriftlichen Leistungsfeststellungen, außer bei Gewährleistung einer sicheren Prüfungsumgebung.
- keine praktischen Leistungsfeststellungen, außer bei Gewährleistung einer sicheren Prüfungsumgebung.

Leistungsfeststellungen, die im ortsungebundenen Unterricht nicht stattfinden können, (schriftliche und praktische Leistungsfeststellungen), müssen verschoben und zu einem späteren Zeitpunkt des Beurteilungszeitraumes nachgeholt werden, sobald sich die Ampelphase dementsprechend verändert.

Ampelphase „Rot“ – Sehr hohes Risiko

1. Die Leistungsfeststellungen finden im ortsungebundenen Unterricht (Distance-Learning) statt

Eine Leistungsfeststellung ist nur eingeschränkt möglich (abhängig vom Zugang der Schüler/innen zu digitaler Infrastruktur, Zugang zu Internet, Plattformen, gesicherter Kommunikationskanal):

- Feststellung der Mitarbeit durch schriftliche und/oder grafische Aufgabenstellungen (Hausübungen).
- Feststellung der Mitarbeit durch individuelle Aufgabenpakete (offene Lernformen).
- Mündliche Leistungsfeststellungen (mündliche Prüfungen, mündliche Übungen).
- Keine schriftlichen Leistungsfeststellungen, außer bei Gewährleistung einer sicheren Prüfungsumgebung.

- Keine praktischen Leistungsfeststellungen, außer bei Gewährleistung einer sicheren Prüfungsumgebung.

Leistungsfeststellungen, die im ortsungebundenen Unterricht nicht stattfinden können (schriftliche und praktische Leistungsfeststellungen), müssen verschoben und zu einem späteren Zeitpunkt des Beurteilungszeitraumes nachgeholt werden, wenn sich die Ampelsituation verändert.

Für Schüler/innen mit Präsenzplicht (das sind a.o. Schüler/innen, Schüler/innen mit verpflichtendem Förderunterricht sowie Schüler/innen, die nicht erreichbar sind) soll die bestehende LBVO aufrecht bleiben, jedoch sind Gruppen- und Partnerarbeiten zur Feststellung der Mitarbeit untersagt.

3.6 Schulbuffet

Im Umgang mit Lebensmitteln gelten die entsprechenden Leitlinien des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz für Kantinen sowie die Lebensmittelhygieneverordnung.

Leitlinie für eine gute Hygienepraxis und die Anwendung der Grundsätze des HACCP in Einzelhandelsunternehmen: [https://www.sozialministerium.at/dam/jcr:1cc3f5c5-6a92-4927-af5c-bb908d3d7b77/LL Einzelhandelsunternehmen.pdf](https://www.sozialministerium.at/dam/jcr:1cc3f5c5-6a92-4927-af5c-bb908d3d7b77/LL_Einzelhandelsunternehmen.pdf)

Leitlinien für Gastronomiebetriebe: www.sichere-gastfreundschaft.at/gastronomie/

Die Leitlinien für das Schulbuffet und die Schulküche beinhalten auch Regelungen für die Reinigung und die Schulung des Personals.

Für das Personal gilt:

- Dienstkleidung ist einmal täglich zu waschen (mind. 60 Grad)
- Händedesinfektionsmittel sind regelmäßig zu verwenden
- Flächen/Verkaufspulte sind regelmäßig mit Flächendesinfektionsmitteln zu reinigen